

Faktenpapier des Bundesnetzwerks für soziale Arbeit und Teilhabe zur geplanten Mittelausstattung der Jobcenter für das Haushaltsjahr 2025

Der immer noch aktuelle Entwurf des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) für den Bundeshaushalt 2025 sieht nach der folgenden Tabelle eine Kürzung der Zuweisung von Mitteln für die Eingliederungsleistungen (EGL) von 450 Mio. € auf 3,7 Mrd. € vor, während der Bundeszuschuss zu den Verwaltungskosten (VWK) der Jobcenter geringfügig von 5,05 auf 5,25 Mrd. steigt und durch Ausgabenreste auf die Summe von 5,6 Mrd. € gebracht werden soll. Im Vergleich zu 2024 sind für 2025 für Verwaltungskosten dennoch 800 Mio. € weniger geplant, da der Verwaltungshaushalt 2024 aus Restmitteln um 1,35 Mrd. € auf 6,4 Mrd. € aufgestockt wurde, während für 2025 nur 350 Mio. € an Restmitteln hinzukommen sollen.

Vorgesehene Haushaltsmittel für das SGB II		in Mio. €		
	Eingliederungsleistungen (EGL)		Verwaltungskosten (VWK)	
Zuteilungen Bund	2024	2025	2024	2025
Haushalts-Soll	4.150,0	3.700,0	5.050,0	5.250,0
Ausgabenreste lt. EinglMV ¹	1.350,0	350,0		0,0
Summe Haushalts-Soll inkl. Ausg.-Reste	5.500,0	4.050,0	5.050,0	5.250,0
Umschichtungen lt. EinglMV ¹	-1.350,0	-350,0	1.350,0	350,0
Summe nach verordneter Umschichtung	4.150,0	3.700,0	6.400,0	5.600,0

¹ EinglMV = Eingliederungsmittel-Verordnung

Die Finanzierung der Verwaltungskosten ist ein Problem: Bereits 2023 wurden real 6.318 Mrd. € an Bundesmitteln für die Verwaltung der Jobcenter verbraucht. 2024 dürften die realen Kosten nochmals steigen, denn es gab deutliche Tarifierhöhungen und die Gehälter steigen ab 1. Februar 2025 nochmals um 5,5%. Eine zu geringe Finanzierung der Verwaltungskosten hat aufgrund der deckungsfähigen Haushaltsansätze Auswirkungen auf die Eingliederungsleistungen. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat bereits am 25.06.2024 davor gewarnt, „dass Mittel, die für die Eingliederung Langzeitarbeitsloser vorgesehen sind, für Personal und Mieten umgeschichtet werden müssen“¹. In einer gemeinsamen Stellungnahme der Länder und kommunalen Spitzenverbände vom September 2024 heißt es: „Es muss vermieden werden, dass die Jobcenter gezwungen sind, jährlich rund 1 Mrd. Euro Eingliederungsmittel umzuschichten.“²

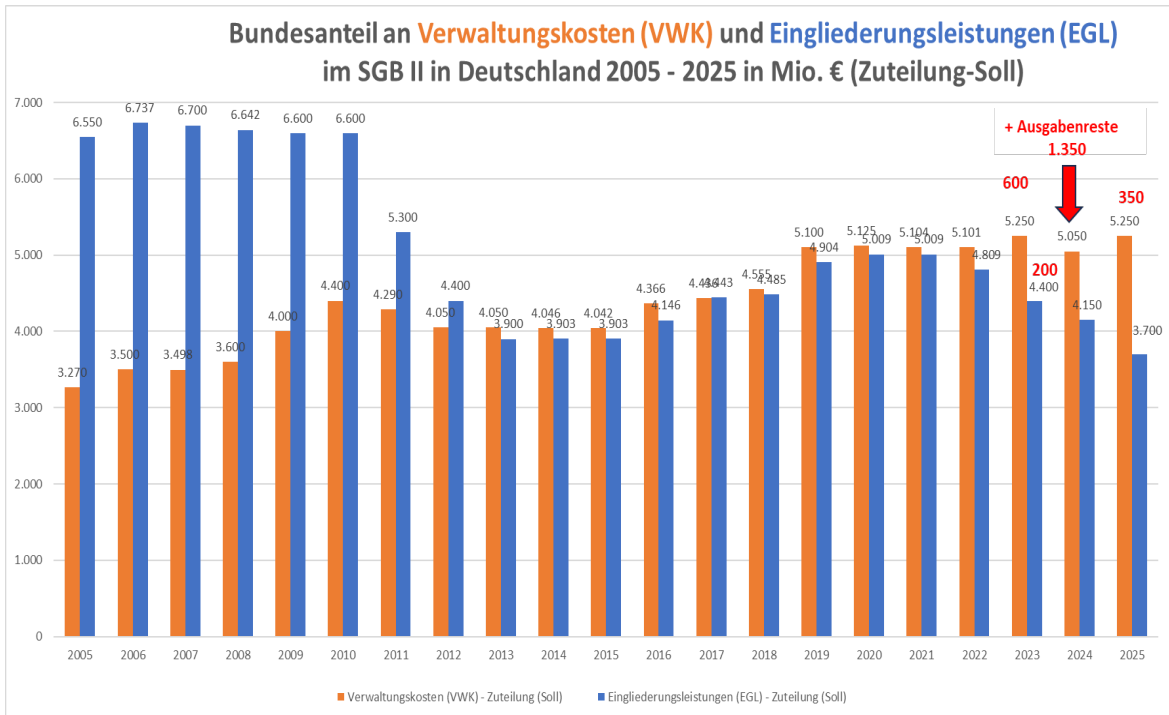
Würde die Zuweisung zu den Eingliederungsmitteln tatsächlich zusätzlich um eine 1 Mrd. auf 2,7 Mrd. € gekürzt, würden gegenüber der EGL-Zuweisung für 2024 im kommenden Jahr 1,45 Mrd. € - das sind rd. 35% - weniger Mittel für die Maßnahmen zur Integration der Langzeitarbeitslosen zur Verfügung stehen als 2024. Der Bund hat aber beschlossen, dass ein Teil der bisherigen SGB II-Maßnahmen - die zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) und Reha-Maßnahmen - ab 1.1.2025 vom SGB II ins SGB III übergehen und hierdurch die Mittel für die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen um 900 Mio. € entlastet werden sollen. Das Problem bei den Eingliederungsmaßnahmen würde sich also rechnerisch auf ein Minus von 550 Mio. € oder immerhin ein Minus von 13,25% reduzieren³. Allerdings haben die Ausgaben seitens der Jobcenter für die FbW- und Reha-Maßnahmen in den vergangenen Jahren immer unter 700 Mio. € gelegen. Es ist also für 2025 eher von einer $\frac{3}{4}$ Mrd. € auszugehen, die bei den Eingliederungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Das ist ein Minus von mehr als 18%.

¹ <https://www.arbeitsagentur.de/presse/2024-27-aufgaben-der-jobcenter-ausreichende-finanzielle-mittel-notwendig>

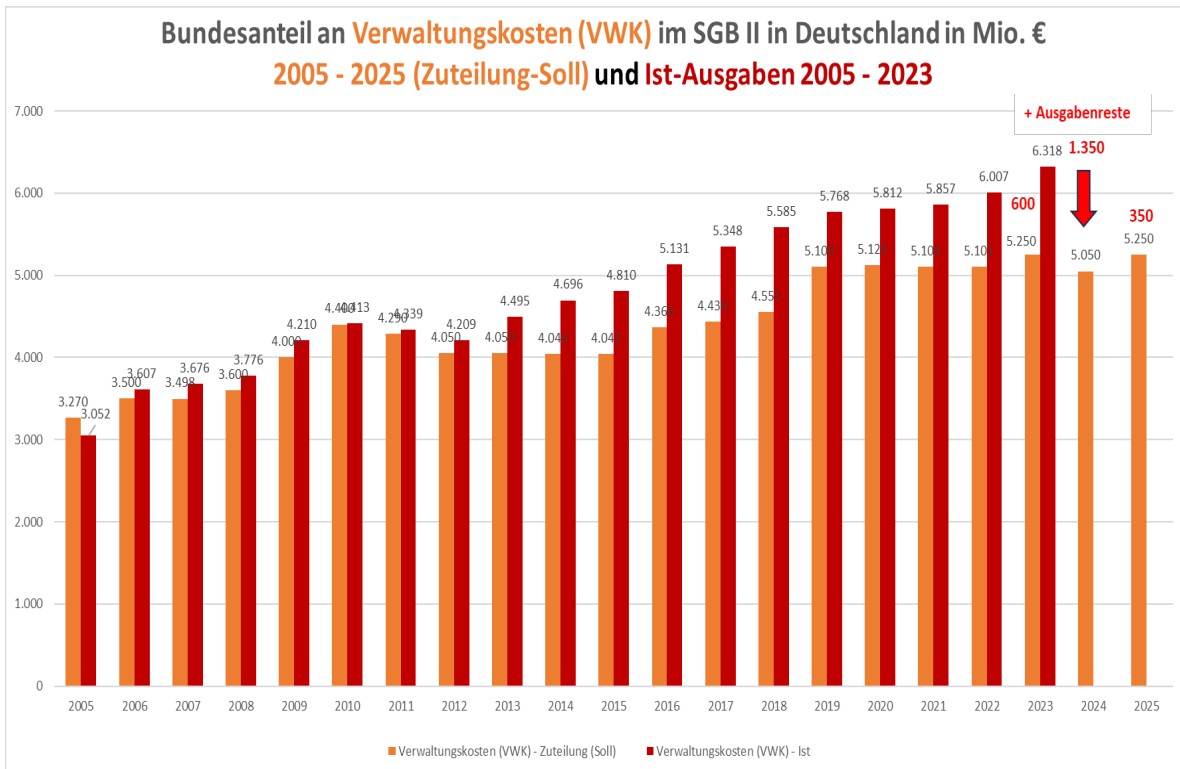
² <https://www.bagarbeit.de/wp-content/uploads/2024/09/Gemeinsame-Stellungnahme-der-Laender-und-kommunalen-Spitzenv.pdf>

³ Aus technischen Gründen bleiben die bis zum 31.12.2024 begonnenen FbW- und Reha-Maßnahmen noch im SGB II. Für die Restlaufkosten dieser Maßnahmen erhalten die Jobcenter aber aus den Mitteln des SGB III für 2025 noch 361 Mio. €. FbW und Reha sollen damit für die Jobcenter kostenneutral bleiben, spielen also für die Betrachtung der Kürzungen keine Rolle.

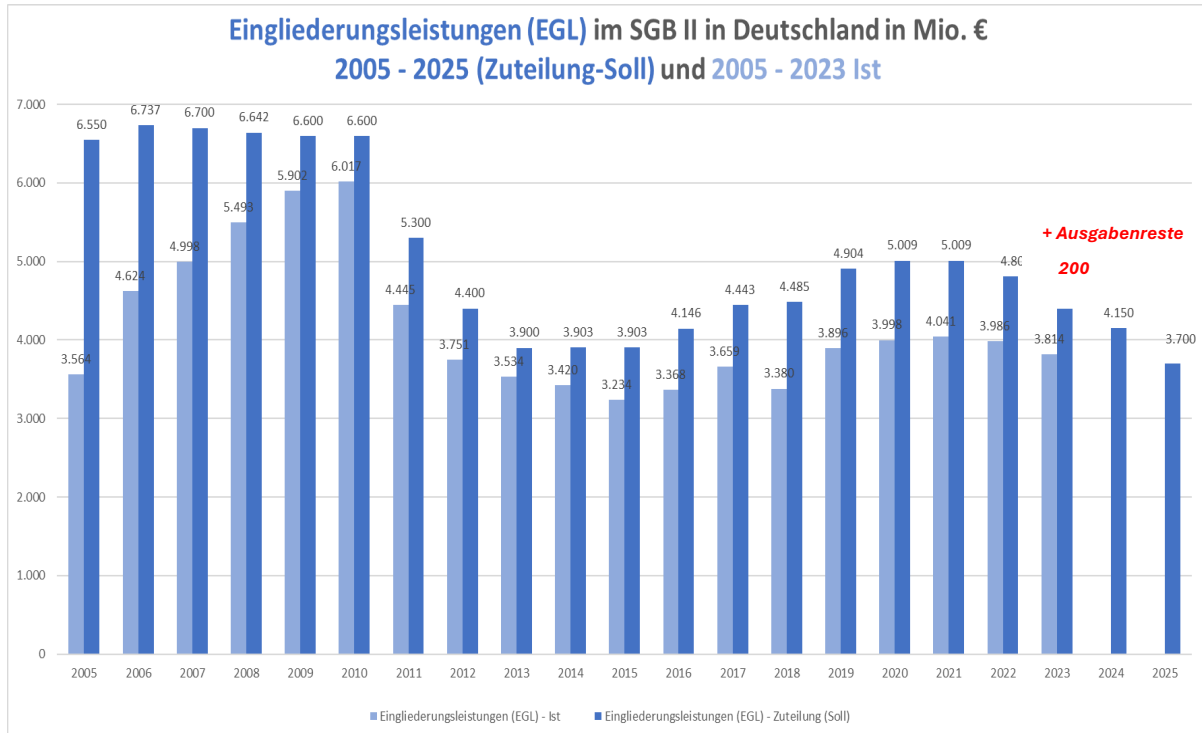
Gekürzt wurde in der Vergangenheit schon immer eher bei den Zuweisungen für die Eingliederungsmaßnahmen als bei der Zuteilung für die Verwaltung, wie die Grafik zeigt:



Dennoch waren die Zuweisungen des Bundes zu den Verwaltungskosten in der Vergangenheit nur selten kostendeckend, wie nachfolgend anhand der Zuteilungen und der Ist-Kosten zu sehen ist:



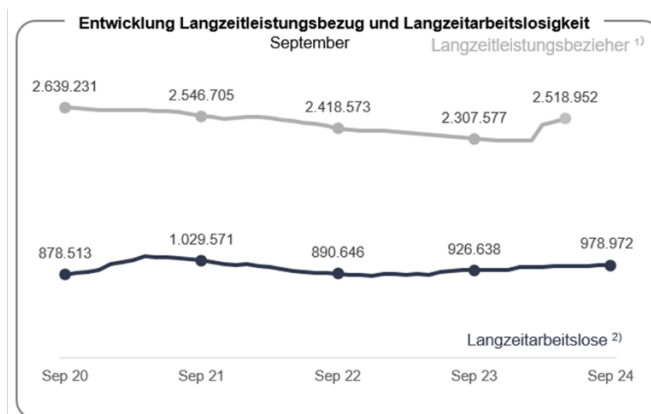
Nur in ihrem Gründungsjahr sind die Jobcenter mit den Regierungsvorgaben in Bezug auf ihre eigenen Verwaltungskosten ausgekommen. Dennoch haben sie die Gesamtbudgetvorgaben eingehalten. Da die Haushaltsansätze für Verwaltungs- und Eingliederungsleistungen untereinander deckungsfähig sind, wurden die benötigten Mittel von den Jobcentern bei den Eingliederungsleistungen eingespart, wie der nächsten Grafik zu Soll und Ist bei den Eingliederungsleistungen zu entnehmen ist.



Die Unterfinanzierung des SGB II geht somit zu Lasten der langzeitarbeitslosen Menschen. Das ist in der Vergangenheit von der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen worden. Jetzt aber heißt es in der genannten Stellungnahme der Länder und kommunale Spitzenverbände: „Werden die Mittelkürzungen in der geplanten Höhe umgesetzt, werden die Jobcenter zu Zahlstellen für passive Leistungen degradiert“ und werden „ihre erfolgreiche Integrationsarbeit nicht fortsetzen können.“

Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug in Deutschland

 Bundesagentur für Arbeit
Statistik



Dabei steigt die Zahl der Langzeitarbeitslosen und des Langzeitleistungsbezugs in Deutschland gerade wieder kräftig an, wie die obige Grafik der Bundesagentur für Arbeit (BA) zeigt.

Langzeitarbeitslose und Langzeitleistungsbeziehende gehören - wenn ihr Status bereits mehrere Jahre andauert - zur Zielgruppe der sogenannten „Beschäftigungsschaffenden Maßnahmen“ (BSM), weil sie durch andere Förderinstrumente nicht oder nicht mehr zu integrieren sind. Die abschließende Grafik bestätigt, was Länder und kommunale Spitzenverbände in ihrer Stellungnahme wie folgt zum Ausdruck bringen: „Die erfolgreichen Instrumente zur Teilhabe am Arbeitsmarkt werden jetzt schon aufgrund der Mittelkürzungen der zurückliegenden Haushaltsjahre kaum noch umgesetzt.“ Die 4 Mrd. €, die für die Legislaturperiode bis 2021 zusätzlich zur Implementierung des Teilhabechancengesetzes (THCG) in die Zuteilung zu den Eingliederungsleistungen ab 2019 geflossen sind, wurden weitgehend für die Verwaltung oder für andere Maßnahmen verwendet. Obwohl mit dem THCG zusätzliche 150.000 Beschäftigungsverhältnisse finanziert werden sollten, ist die Steigerung der Bestandszahlen bei den „Beschäftigungsschaffenden Maßnahmen“ bis 2020 gering ausgefallen und seit 2022 werden diese von Jahr zu Jahr sogar massiv abgebaut. 2023 lag die Zahl um nahezu 20% niedriger als 2018, dem Jahr vor Einführung des THCG.

